



TOP I Gesundheits-, Sozial- und ärztliche Berufspolitik

Titel: Asylpaket II: Qualifizierte Gutachter unbedingt erforderlich

EntschlieÙung

Auf Antrag von Julian Veelken und Katharina Thiede (Drucksache I - 30) fasst der 119. Deutsche Ärztetag 2016 folgende EntschlieÙung:

Der 119. Deutsche Ärztetag 2016 fordert die Bundesregierung und die Landesregierungen auf, dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere im Rahmen beschleunigter Asylverfahren nach § 30a Asylgesetz (AsylG) für ärztliche Untersuchungen und Begutachtungen nur besonders qualifizierte Gutachter zum Einsatz kommen.

Diese Gutachter sollen möglichst nach dem Curriculum der Bundesärztekammer "Standards zur Begutachtung psychisch reaktiver Traumafolgen in aufenthaltsrechtlichen Verfahren (SBPM)" und unter Berücksichtigung des Istanbul-Protokolls fortgebildet und zertifiziert sein.

Begründung:

Das Asylpaket II verursacht schwerwiegende Einschränkungen für die gesundheitliche Situation von potenziell Schutzbedürftigen (i. e. in der EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU Menschen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben).

Gemäß § 60 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) gelten jetzt nur noch lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden, als Abschiebungshindernis.

Eine lebensbedrohliche oder schwerwiegende posttraumatische Belastungsstörung (PTBS), wenn sie nicht ausdrücklich als solche erkannt und qualifiziert wird, kann daher künftig nicht als Abschiebungshindernis wirken.

Gemäß § 60a Abs. 2c AufenthG wird allerdings gesetzlich vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen (Gesundheitsvermutung).

Eine Erkrankung, die "die Abschiebung beeinträchtigen kann", muss im behördlichen Verfahren "unverzüglich" "durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft gemacht werden" (vgl. auch § 60a Abs. 2d AufenthG). Asylsuchenden bleibt nur eine

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



Woche Zeit, um gegen die Ablehnung des Asylantrags Rechtsmittel einzulegen.

In den hierdurch dramatisch beschleunigten Verfahren werden hohe menschliche und fachliche Anforderungen an die den Gesundheitszustand begutachtenden Ärztinnen und Ärzte gestellt. Die UN-Menschenrechtskommission und die Generalversammlung der Vereinten Nationen haben im Jahr 2000 im Istanbul-Protokoll Standards für eine wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung oder Strafe verabschiedet, die auch Grundlage ärztlicher Untersuchung und Begutachtung im beschleunigten Asylverfahren sein müssen.

Nur besonders geschulte Ärztinnen und Ärzte können es bewältigen, diese Anforderungen sowie diejenigen des Bundesverwaltungsgerichts an die Beurteilung der posttraumatischen Belastungsstörung im Asylverfahren (Az: 10 C 8.07) in der kurzen ihnen für die Begutachtung zur Verfügung stehenden Zeit umzusetzen, wenn dies denn überhaupt möglich ist.